

ANTRAG UM FREIWILLIGE VERSICHERUNG BEI ARBEITSLOSIGKEIT

Damit dem Antrag statt gegeben werden kann, muss er der Kasse innerhalb von 90 Tagen nach Verlust des Versicherten Status zugeschickt werden. Die Verlängerung der Deckung erfolgt rückwirkend auf das Ende des Arbeitsverhältnisses, sobald der Beitrag entrichtet wurde.

1. Persönliche Daten

Name	Vorname
Geburtsdatum	AHV Nr.
Staatsangehörigkeit	Beruf
Strasse und Nr.	PLZ /Ort
Letzter Arbeitgeber	Adresse Arbeitgeber.
Telephon	Tel. Arbeitgeber.
Stiftung MARMOR beigetreten seit (tt.mm.jjjj)	Datum Ende des Arbeitsverhältnisses (tt.mm.jjjj)
Beschäftigungsgard beim letzten Arbeitgeber, der der Stiftung beigetreten ist (in %)	%

2. Daten für die Bezahlung der freiwilligen Beiträge

Letzter Brutto Monatslohn* bei einem Arbeitgeber, der der Stiftung beigetreten ist (* für die Arbeitnehmer im Stundenlohn, siehe Rückseite)	Fr.
13. Lohn (Bruttolohn x 0.0833)	Fr.
Total	Fr. a)
Höhe des Beitrags (Anteil Arbeitgeber + Anteil Arbeitnehmer) 2.6 % von a)	Fr.

(Bitte auf den Franken aufrunden.)

Der Beitrag wir Ihnen Halbjährlich von der Stiftung MARMOR Inkassostelle in Rechnung gestellt.

Der Versicherte verpflichtet sich, den Beitrag unter Ziffer 2 ab Ende des Arbeitsverhältnisses bei seinem ehemaligen Arbeitgeber an die Stiftung MARMOR Inkassostelle zu entrichten. Wenn der Beitrag nicht innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt wird, hört die Versicherungsdeckung automatisch auf und der Versicherte ist nicht mehr versichert.

Es wird speziell darauf hingewiesen, dass der Versicherte die Möglichkeit verliert seine Einzelversicherung beizubehalten so bald eine der folgenden Fälle auftritt:

- Er wird Selbständigerwerbender
- Er findet wieder eine feste Anstellung

Der Versicherte bestätigt, die Versicherungsbedingungen, die im Reglement der Stiftung, wovon ein Auszug auf der Rückseite des vorliegendes Antrags aufgeführt ist zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren.

Ort und Datum :

Unterschrift :

➤ **Folgende Unterlage muss beigelegt werden** : letzter Monatslohnausweis bei einem Arbeitgeber, der der Stiftung MARMOR angeschlossen ist.

AUSZUG AUS DEM REGLEMENT DER STIFTUNG MARMOR

Art. 5 – Massgebender Lohn

1. Der massgebende Lohn dient als Grundlage zur Ermittlung der Beiträge. Er entspricht dem AHV-Jahreslohn.

Art. 9 – Freiwillige Beiträge bei Arbeitslosigkeit

1. Innerhalb der letzten zehn Jahre vor Beginn des Anspruchs auf vorzeitige Pensionierung kann eine dem Geltungsbereich des KVP unterstellte versicherte Person zum Erhalt seines Leistungsanspruchs bei Arbeitslosigkeit während höchstens 24 Monaten freiwillige Beiträge leisten.
2. Die versicherte Person hat ihr Gesuch innert 90 Tage nach Ausscheiden aus der Stiftung als obligatorisch Versicherter einzureichen.

3. Sobald die versicherte Person eine selbständige Tätigkeit aufnimmt oder eine Dauerstelle findet, entfällt die Möglichkeit zur Errichtung freiwilliger Beiträge.
4. Die freiwilligen Beiträge beinhalten sowohl den auf den Arbeitgeber wie den Arbeitnehmer fallenden Anteil der Beiträge gemäss letztem, obligatorisch versichertem Lohn.
5. Im Falle der Nichtbezahlung des Beitrages geht die Eigenschaft als Versicherter automatisch verloren.

AUSZUG AUS DEM KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DIE VORZEITIGE PENSIONIERUNG IM SCHWEIZERISCHEN MARMOR- UND GRANITGEWERBE

Art. 7 – Beiträge

1. Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1.2 % des massgeblichen Lohnes. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen.

2. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 1.4 % des massgeblichen Lohnes.
3. Der AHV-pflichtige Lohn gilt als massgeblicher Lohn.
